

**BEKANNTMACHUNG**  
der  
Allianz Global Investors GmbH

**Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber**

der OGAW-Sondervermögen

**Allianz Euro Rentenfonds**  
**Allianz Europazins**  
**Allianz Fonds Schweiz**  
**Allianz Internationaler Rentenfonds**  
**Allianz Nebenwerte Deutschland**  
**Allianz Vermögensbildung Europa**  
**Fondak**

Für die oben genannte OGAW-Sondervermögen (die „Fonds“) treten verschiedene Änderungen der „Besonderen Anlagebedingungen, die bedingt durch die Einführung von Liquiditätsmanagementinstrumenten (Liquidity Management Tools) notwendig geworden sind, mit Wirkung zum **16.04.2026** in Kraft.

Liquiditätsmanagementinstrumente dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, anlegergerechten und gleichbehandelnden Steuerung der Liquidität des betreffenden Investmentvermögens, insbesondere in Phasen erhöhter Rückgabeverlangen oder eingeschränkter Marktliquidität. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Steuerung der Liquidität des Investmentvermögens die in den „Besonderen Anlagebedingungen“ genannten Liquiditätsmanagementinstrumente einzusetzen, soweit dies im Interesse der Anleger geboten erscheint und die jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem wurde bei allen Fonds in den jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ die Möglichkeit geschaffen, dass Anteilklassen gebildet werden können, um illiquide Anlagen buchhalterisch zu separieren (sogenanntes „Sidepocket“).

Für die nachstehend genannten Fonds

- Allianz Euro Rentenfonds
- Allianz Europazins (zugelassen in Taiwan)
- Allianz Fonds Schweiz
- Allianz Nebenwerte Deutschland
- Allianz Vermögensbildung Europa
- Fondak

hat die Gesellschaft die folgenden Liquiditätsmanagementinstrumenten ausgewählt

- Rücknahmebeschränkungen (Redemption Gates), durch welche das Rückgaberecht der Anleger vorübergehend und anteilig beschränkt werden kann
- Verlängerungen der Rückgabefrist, durch welche der Zeitraum zwischen Rückgabeerklärung und Auszahlung des Rücknahmepreises verlängert werden kann
- Preisadjustierungsmechanismen (sogenanntes „Swing Pricing“, das **ab dem 08. Juni 2026** Anwendung finden wird), durch welche der Anteilwert zur Berücksichtigung von Transaktions- und Liquiditätskosten angepasst werden kann,

und die „Besonderen Anlagenbedingungen“ der o.g. Fonds entsprechend angepasst.

Die Auswahl, Ausgestaltung sowie der Einsatz der in den Besonderen Anlagebedingungen konkretisierten Liquiditätsmanagementinstrumente erfolgen durch die Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen und ausschließlich im Interesse der Anleger sowie unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger. Ein Anspruch der Anleger auf den Einsatz eines bestimmten Liquiditätsmanagementinstruments besteht nicht.

Die geänderten Bestimmungen in den „Besonderen Anlagebedingungen“ des

### **Allianz Euro Rentenfonds**

lauten mit Wirkung zum **16.04.2026** wie folgt:

#### **§ 5 Anteilklassen**

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Zudem können Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen gebildet werden, um illiquide Anlagen buchhalterisch zu separieren (sogenanntes „Sidepocket“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) [...]

#### **Anteile, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten**

#### **§ 6 Anteile, Miteigentum**

- (1) Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.

#### **§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren**

- (1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises mit Wirkung zum 8. Juni 2026 teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass – ab dem 8. Juni 2026 - abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet. Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

- (2) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 7a Rückgabebeschränkung und Rückgabefrist**

- (1) Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken („Beschränkung des Rückgaberechts“), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 5,00 % des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens (Schwellenwert) erreichen, so dass die Anleger nur einen bestimmten Anteil ihrer Anteile zurückgeben können. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Beschränkung des Rückgaberechts enthält der Verkaufsprospekt.
- (2) Abweichend von § 17 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

**§ 12 Rückgabebeschränkungen** wurde – da eine entsprechende Regelung in **§ 7a neu** eingefügt wurde – gestrichen.

Die geänderten Bestimmungen in den „Besonderen Anlagebedingungen“ des

### **Allianz Europazins**

lauten mit Wirkung zum **16.04.2026** wie folgt:

### **§ 5 Anteilklassen**

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Zudem können Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen gebildet werden, um illiquide Anlagen buchhalterisch zu separieren (sogenanntes „Sidepocket“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) [...]

## **ANTEILE, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 6 Anteile, Miteigentum**

- (1) Die Anteilscheininhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.

### **§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren**

- (1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises mit Wirkung zum 8. Juni 2026 teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass – ab dem 8. Juni 2026 - abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet. Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.
- (2) Der Ausgabeaufschlag beträgt 3,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 7a Rückgabebeschränkung und Rückgabefrist**

- (1) Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken („Beschränkung des Rückgaberechts“), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens (Schwellenwert) erreichen, so dass die Anleger nur einen bestimmten Anteil ihrer Anteile zurückgeben können. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Beschränkung des Rückgaberechts enthält der Verkaufsprospekt.
- (2) Abweichend von § 17 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der

Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

**§ 12 Rückgabebeschränkungen** wurde – da eine entsprechende Regelung in **§ 7a neu** eingefügt wurde – gestrichen.

Die geänderten Bestimmungen in den „Besonderen Anlagebedingungen“ des

**Allianz Fonds Schweiz**

lauten mit Wirkung zum **16.04.2026** wie folgt:

**§ 3 Anlagegrenzen und Mindestausschlusskriterien**

(1) [....]

(2) [....]

(3) [....]

(14) Die Gesellschaft wendet für das OGAW-Sondervermögen Mindestausschlusskriterien an und investiert nicht - weder mittelbar noch unmittelbar - in Wertpapiere von Unternehmen,

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen<sup>1</sup> (z.B. Atomwaffen außerhalb des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (auch „Atomwaffensperrvertrag“ genannt), Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran und weißer Phosphor) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkkohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihrer Erträge mit Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5,00 % ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

---

<sup>1</sup> Der Begriff „umstrittene Waffen“ bezeichnet somit die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

### **§ 5 Anteilklassen**

(1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Zudem können Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen gebildet werden, um illiquide Anlagen buchhalterisch zu separieren (sogenanntes „Sidepocket“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) [.....]

### **Anteile, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten**

### **§ 6 Anteile, Miteigentum**

(1) [....]

(2) [....]

(3) Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen die Anteile von steuerbefreiten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt unberührt.

(4) [....]

### **§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren**

(1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises mit Wirkung zum 8. Juni 2026 teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass – ab dem 8. Juni 2026 - abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet. Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

(2) Der Ausgabeaufschlag beträgt 6,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines

Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.

- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 7a Rückgabebeschränkung und Rückgabefrist**

- (1) Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken („Beschränkung des Rückgaberechts“), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 5,00 % des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens (Schwellenwert) erreichen, so dass die Anleger nur einen bestimmten Anteil ihrer Anteile zurückgeben können. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Beschränkung des Rückgaberechts enthält der Verkaufsprospekt.
- (2) Abweichend von § 17 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

**§ 12 Rückgabebeschränkungen** wurde – da eine entsprechende Regelung in **§ 7a neu** eingefügt wurde – gestrichen.

Die geänderten Bestimmungen in den „Besonderen Anlagebedingungen“ des

### **Allianz Nebenwerte Deutschland**

lauten mit Wirkung zum **16.04.2026** wie folgt:

### **§ 3 Anlagegrenzen und Mindestausschlusskriterien**

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (14) Die Gesellschaft wendet für das OGAW-Sondervermögen Mindestausschlusskriterien an und investiert nicht - weder mittelbar noch unmittelbar - in Wertpapiere von Unternehmen,
- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen<sup>2</sup> (z.B. Atomwaffen außerhalb des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (auch „Atomwaffensperrvertrag“ genannt), Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran und weißer Phosphor) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihrer Erträge mit Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5,00 % ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

### **§ 5 Anteilklassen**

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Zudem können Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen gebildet werden, um illiquide Anlagen buchhalterisch zu separieren (sogenanntes „Sidepocket“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) [.....]

### **Anteile, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten**

### **§ 6 Anteile, Miteigentum**

- (1) [....]
- (2) [....]
- (3) Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen die Anteile von steuerbefreiten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt unberührt.
- (4) [....]

---

<sup>2</sup> Der Begriff „umstrittene Waffen“ bezeichnet somit die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

### **§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren**

- (1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises mit Wirkung zum 8. Juni 2026 teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass – ab dem 8. Juni 2026 - abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet. Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.
- (2) Der Ausgabeaufschlag beträgt 6,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabe-kosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere dieser Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 7a Rückgabebeschränkung und Rückgabefrist**

- (1) Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken („Beschränkung des Rückgaberechts“), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 5,00 % des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens (Schwellenwert) erreichen, so dass die Anleger nur einen bestimmten Anteil ihrer Anteile zurückgeben können. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Beschränkung des Rückgaberechts enthält der Verkaufsprospekt.
- (2) Abweichend von § 17 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

**§ 12 Rückgabebeschränkungen** wurde – da eine entsprechende Regelung in **§ 7a neu** eingefügt wurde – gestrichen.

Die geänderten Bestimmungen in den „Besonderen Anlagebedingungen“ des

### **Allianz Vermögensbildung Europa**

lauten mit Wirkung zum **16.04.2026** wie folgt:

#### **§ 4 Anteilklassen**

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Zudem können Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen gebildet werden, um illiquide Anlagen buchhalterisch zu separieren (sogenanntes „Sidepocket“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) [...]

#### **Anteile, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten**

#### **§ 6 Anteile, Miteigentum**

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen die Anteile von steuerbefreiten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt unberührt.
- (4) [...]

#### **§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren**

- (1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises mit Wirkung zum 8. Juni 2026 teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass – ab dem 8. Juni 2026 - abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet. Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

- (2) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabe-kosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Aus-gabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
- (4) Abweichend von § 20 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der zweite auf den Eingang des Anteilab-ruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

### **§ 7a Rückgabebeschränkung und Rückgabefrist**

- (1) Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken („Be-schränkung des Rückgaberechts“), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem ge-gebenen Wertermittlungstag mindestens 5,00 % des Nettoinventarwertes des OGAW-Sonderver-mögens (Schwellenwert) erreichen, so dass die Anleger nur einen bestimmten Anteil ihrer An-teile zurückgeben können. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Beschränkung des Rückgaberechts enthält der Verkaufsprospekt.
- (2) Abweichend von § 17 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

**§ 12 Rückgabebeschränkungen** wurde – da eine entsprechende Regelung in **§ 7a neu** eingefügt wurde – gestrichen.

Die geänderten Bestimmungen in den „Besonderen Anlagebedingungen“ des

### **FONDAK**

lauten mit Wirkung zum **16.04.2026** wie folgt:

### **§ 4 Anlagegrenzen und Mindestausschlusskriterien**

- (1) [...]
- (2) [...]
- (20) Die Gesellschaft wendet für das OGAW-Sondervermögen Mindestausschlusskriterien an und investiert nicht - weder mittelbar noch unmittelbar - in Wertpapiere von Unternehmen,
  - die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global

Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehnen,

- die umstrittene Waffen<sup>3</sup> (z.B. Atomwaffen außerhalb des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages (auch „Atomwaffensperrvertrag“ genannt), Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran und weißer Phosphor) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihrer Erträge mit Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5,00 % ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Direktinvestitionen in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom House Index sind ausgeschlossen. Ein unzureichender Freedom House Index liegt dann vor, wenn die betreffende Jurisdiktion im Freedom House Index (Global Freedom Scores) als „nicht frei“ bewertet wird. Weitere diesbezügliche Informationen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

## **§ 6 Anteilklassen**

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Zudem können Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen gebildet werden, um illiquide Anlagen buchhalterisch zu separieren (sogenanntes „Sidepocket“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) [...]

## **Anteile, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten**

## **§ 7 Anteile, Miteigentum**

---

<sup>3</sup> Der Begriff „umstrittene Waffen“ bezeichnet somit die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen die Anteile von steuerbefreiten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt unberührt.
- (4) [...]

## **§ 8**

### **Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren**

- (1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises mit Wirkung zum 8. Juni 2026 teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass – ab dem 8. Juni 2026 - abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet. Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.
- (2) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabe-kosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 8a Rückgabebeschränkung und Rückgabefrist**

- (1) Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken („Beschränkung des Rückgaberechts“), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 5,00 % des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens (Schwellenwert) erreichen, so dass die Anleger nur einen bestimmten Anteil ihrer

Anteile zurückgeben können. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Beschränkung des Rückgaberechts enthält der Verkaufsprospekt.

- (2) Abweichend von § 17 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

**§ 12 Rückgabebeschränkungen** wurde – da eine entsprechende Regelung in **§ 8a neu** eingefügt wurde – gestrichen.

Für das nachstehend genannte FEEDER-Sondervermögen

- Allianz Internationaler Rentenfonds

hat die Gesellschaft die folgenden Liquiditätsmanagementinstrumenten ausgewählt:

- **Rücknahmebeschränkungen (Redemption Gates)**, durch welche das Rückgaberecht der Anleger vorübergehend und anteilig beschränkt werden kann
- **Verlängerungen der Rückgabefrist**, durch welche der Zeitraum zwischen Rückgabeerklärung und Auszahlung des Rücknahmepreises verlängert werden kann

und die „Besonderen Anlagebedingungen“ entsprechend angepasst.

Die Auswahl, Ausgestaltung sowie der Einsatz der in den Besonderen Anlagebedingungen konkretisierten Liquiditätsmanagementinstrumente erfolgen durch die Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen und ausschließlich im Interesse der Anleger sowie unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger. Ein Anspruch der Anleger auf den Einsatz eines bestimmten Liquiditätsmanagementinstruments besteht nicht.

Die geänderten Bestimmungen in den „Besonderen Anlagebedingungen“ des

### **Allianz Internationaler Rentenfonds**

lauten mit Wirkung zum **16.04.2026** wie folgt:

#### **§ 5 Anteilklassen**

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften,

der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Zudem können Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen gebildet werden, um illiquide Anlagen buchhalterisch zu separieren (sogenanntes „Sidepocket“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit möglich und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) [.....]

### **Anteile, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten**

#### **§ 6 Anteile, Miteigentum**

- (1) Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.

#### **§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren**

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 3,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabe-kosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
- (3) Abweichend von § 20 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der zweite auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
- (4) Gemäß § 20 Abs. 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ wird ein Nettoinventarwert für das OGAW-Sondervermögen an allen Tagen ermittelt, an denen für den Masterfonds ein Nettoinventarwert ermittelt wird

#### **§ 7a Rückgabebeschränkung und Rückgabefrist**

- (1) Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken („Beschränkung des Rückgaberechts“), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens (Schwellenwert) erreichen, so dass die Anleger nur einen bestimmten Anteil ihrer Anteile zurückgeben können. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine

Beschränkung des Rückgaberechts enthält der Verkaufsprospekt.

- (2) Abweichend von § 17 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

**§ 13 Rückgabebeschränkungen** wurde – da eine entsprechende Regelung in **§ 7a** neu eingefügt wurde – gestrichen.

Vertreterin und Zahlstelle in der Schweiz: BNP PARIBAS, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich. Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Anlagebedingungen sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Vertreterin in der Schweiz kostenlos bezogen werden.

Die diesbezüglichen Genehmigungen erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **April 2026**.

**Allianz Global Investors GmbH**  
(die Geschäftsführung)